



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2020
(OR. en)

10731/20

AGRI 264
AGRIORG 62
WTO 185

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Handelsbezogene Agrarfragen
– *Vorstellung durch die Kommission*
– *Gedankenaustausch*

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 21. September 2020 erhalten die Delegationen in der Anlage Hintergrundinformationen.

Handelsbezogene Agrarfragen

1. Wie zu erwarten haben sich die **COVID-19-Krise** und die damit verbundene Abriegelung aufgrund der strengen Hygienebedingungen vieler Länder auf internationaler Ebene auf die Produktion von und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgewirkt, was sich in einem Rückgang der Wirtschaftstätigkeit und von Einkommen, einer geringeren Verfügbarkeit von Arbeitskräften und anderen Faktoren und nicht zuletzt in Störungen der Versand- und Transportmöglichkeiten äußerte. Dennoch blieben die internationalen Märkte für Nahrungsmittel trotz anfänglicher Ausfuhrbeschränkungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, vor allem Getreide und Reis, aus Ländern wie Russland, Kasachstan, der Ukraine, Vietnam, Kambodscha und Ägypten, dank der von der EU, den USA, Kanada, Japan und anderen Handelspartnern im Rahmen der G20 und der WTO unternommenen Initiativen weitgehend offen. Infolgedessen war der internationale Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen weniger stark betroffen als andere Sektoren.
2. Nach Abschluss der **Freihandelsabkommen** (FHA) mit Vietnam, Singapur und dem Mercosur im Jahr 2019 sowie des Abkommens mit China über den Schutz geografischer Angaben wurden die Verhandlungen mit Mexiko im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen. Ähnliche Verhandlungen werden derzeit mit Australien, Indonesien und Neuseeland geführt. Darüber hinaus verhandelt die EU weiterhin mit verschiedenen Drittländern über die Erneuerung ihrer Assoziierungsabkommen. Schließlich wurden nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich aufgenommen, um vor dem Ende des Übergangszeitraums ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen.
3. Darüber hinaus ist die Anwendung der FHA mit Japan und Kanada (vorläufig) in vollem Gange. Wie erwartet weisen die ersten Zahlen für beide Abkommen auf einen bedeutenden Anstieg der Agrar- und Lebensmittelausfuhren der EU hin, insbesondere in Bezug auf hochwertige Erzeugnisse wie Wein, andere alkoholische Getränke, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Nüssen, Fleisch und Milcherzeugnisse. Die aktualisierte Wirtschaftsstudie über die kumulativen Auswirkungen von Handelsabkommen auf den Agrarsektor der EU wird voraussichtlich Ende des Monats von der Kommission vorgestellt. In der Zwischenzeit haben 13 Mitgliedstaaten das Freihandelsabkommen mit Kanada, das als gemischtes Abkommen eingestuft wird, bereits ratifiziert.

4. Angesichts der neuen Gegebenheiten aufgrund des **Brexit**, der den Zugang zum britischen Markt einschränken könnte, hat die Kommission dem Abschluss der derzeit laufenden Verhandlungen über Freihandelsabkommen und der Anwendung der bereits abgeschlossenen Abkommen Priorität eingeräumt. Die Abkommen mit Singapur und Vietnam sind bereits seit 21. November 2019 bzw. 1. August 2020 wirksam, wohingegen die Kommission beabsichtigt, dem Rat vor Jahresende einen Vorschlag für die Finalisierung der Abkommen mit dem Mercosur und mit Mexiko vorzulegen. Der Abschluss des Abkommens mit Neuseeland wird möglicherweise noch vor Jahresende erreicht werden; für die entsprechenden Verhandlungen mit Australien erscheint dies allerdings unwahrscheinlich. Im Hinblick auf das Vereinigte Königreich besteht das Ziel weiterhin darin, vor Jahresende ein Handelsabkommen abzuschließen, was voraussetzt, dass die Verhandlungen im Oktober abgeschlossen werden müssen.
5. Im Hinblick auf **China** geschah dies, nachdem der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner letzten Tagung die Unterzeichnung des Abkommens über geografische Angaben genehmigt hatte, am 14. September in Beijing am Rande der hochrangigen Videokonferenz zwischen Führungsspitzen der EU und Chinas. Nach aktueller Planung sollte das Europäische Parlament bis Mitte November seine Zustimmung geben und der Rat kurz darauf einen Beschluss über den Abschluss annehmen. Im Anschluss an den Austausch von Notifizierungen über die internen Verfahren der beiden Parteien vor Jahresende würde das Abkommen am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Darüber hinaus werden die Verhandlungen über das umfassende Investitionsabkommen fortgesetzt, bei dem noch erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf Fragen des Marktzugangs und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich sind. Während des letzten hochrangigen Wirtschafts- und Handelsdialogs, an dem auch Kommissionsvizepräsident Dombrovskis und das ehemalige Kommissionsmitglied Hogan teilnahmen, brachte die Kommission ihre Bedenken hinsichtlich der neuen COVID-19-bezogenen Beschränkungen von und Anforderungen für Lebensmittelausfuhren nach China zum Ausdruck.
6. Im Hinblick auf **Afrika** hatten die Landwirtschaftsminister von AU und EU im Rahmen ihrer dritten gemeinsamen Ministerkonferenz im Juni 2019 in Rom unter anderem eine ehrgeizige Agenda für Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen AU und EU und ihrer Mitgliedstaaten im Agrarbereich angenommen; nun werden einige Maßnahmen bereits umgesetzt, etwa EU-Unterstützung für die Einrichtung der panafrikanischen Freihandelszone und die Unterstützung der Strategie der Afrikanischen Union für geografische Angaben, afrikanisch-europäische Austauschprogramme und die Einrichtung eines panafrikanischen Netzwerks für Wirtschaftsanalyse zur Unterstützung der politischen Entscheidungsfindung in den Agrar- und Lebensmittelsektoren Afrikas. Die Stärkung von Nachhaltigkeit und Entwicklung in ländlichen Gebieten in Afrika bei gleichzeitiger Vermittlung des europäischen Modells der nachhaltigen Landwirtschaft ist für die EU weiterhin eine vorrangige Aufgabe und bildet die Grundlage für eine weitere ergiebige Zusammenarbeit.

7. Auf **multilateraler** Ebene kam es 2020 zu anhaltenden Störungen der WTO, die hauptsächlich auf die Position der USA zurückzuführen sind und unter anderem nach der Blockade der Ernennungen von Mitgliedern des Berufungsgremiums zur Lähmung des Streitbeilegungsmechanismus der WTO führte. Obwohl die EU mit bislang 23 anderen WTO-Mitgliedstaaten zur Beilegung ihrer Handelsstreitigkeiten ein plurilaterales Abkommen über einen Berufungsmechanismus geschlossen hat, lassen sich die Folgen der Lähmung in laufenden Verfahren mit anderen WTO- Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die sich derzeit in einer Phase vor dem Rechtsbehelf befinden, noch nicht abschätzen.
8. Tatsächlich war der wichtigste externe Faktor, der vor der COVID-19-Krise im Agrarsektor der EU zu Beeinträchtigungen geführt hatte, der Beschluss eines WTO-Panels (vor dem Beschwerdeverfahren), den USA zu gestatten, Maßnahmen gegen Ausfuhren der EU im Wert von höchstens 7,5 Mrd. USD pro Jahr einzuführen, und die daraus resultierende Einführung eines Wertzolls von 25 % auf verschiedene sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU. Eine Eskalation des Streits und die Einführung eines Zollsatzes von 100 % durch die USA konnte im Februar erst im letzten Moment und dann nochmals im August verhindert werden, nachdem Kommissionsmitglied Hogan die Bereitschaft der EU signalisiert hatte, andere damit zusammenhängende Fragen mit den USA zu erörtern. Ein erstes „Minipaket“ zur Zollliberalisierung wurde bereits am 21. August von Kommissionsmitglied Hogan und dem Handelsbeauftragten der Vereinigten Staaten Lighthizer vereinbart; danach verpflichtet sich die EU, die Zölle auf gefrorene und lebende Hummer abzuschaffen, und im Gegenzug verpflichtet sich die US-Seite, die Zölle auf Produkte wie etwa bestimmte Fertiggerichte, Kristallglas, Oberflächenbehandlungen, Schießpulver, Feuerzeuge und Bauteile für Feuerzeuge um 50 % zu senken. Bei dieser Gelegenheit signalisierte der US-Handelsbeauftragte auch die Bereitschaft der USA, sich an einem „neuen Prozess mit der EU“ zur Beilegung des Airbus/Boeing-Konflikts zu beteiligen, was zu diesem Zeitpunkt angesichts der derzeitigen Prioritäten der US-Regierung, den bevorstehenden Wahlen und der Ernennung eines neuen EU-Handelskommissars allerdings eher unwahrscheinlich erscheint. In der Zwischenzeit dürfte sich die Genehmigung von EU-Gegenzöllen durch ein WTO-Panel in einem ähnlichen Boeing-Subventionsfall nun bis mindestens Ende 2020 verzögern.
9. Das am 6. August 2014 eingeleitete **russische Einfuhrverbot** für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU ist weiterhin die einzige andere größere Störung unserer bilateralen Handelsbeziehungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, worunter fast die gesamte Bandbreite von Fleisch, Milch und Milchprodukten, Obst und Gemüse sowie Fisch und Krebstiere fällt. Dieses Verbot gilt weiterhin und wurde bis Ende 2020 verlängert.

10. Schließlich wurde die zwölfte **WTO-Ministerkonferenz** (MC12), die vom 8. bis 11. Juni 2020 in Nur-Sultan (Kasachstan) stattfinden sollte, auf unbestimmte Zeit verschoben. Obwohl davon ausgegangen wurde, dass das Ergebnis im Agrarsegment der Verhandlungen nicht sehr ambitioniert (sondern lediglich ein Fahrplan für die Zukunft) sein dürfte, kann das Ziel, die Verhandlungen über Fischereisubventionen noch im Laufe des Jahres 2020 abzuschließen, noch erreicht werden.
11. **Abschließend** ist im Hinblick auf diese und andere Entwicklungen im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen festzuhalten, dass für die Festlegung politischer Leitlinien für die Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik grundsätzlich zwar der Rat in seiner Formation „Auswärtige Angelegenheiten“ und dessen Vorbereitungsgremien (Ausschuss für Handelspolitik) zuständig sind, ebenso aber weiterhin betont werden muss, dass der Agrarsektor ein wichtiger Bestandteil der Handelsbeziehungen der EU zu Drittländern ist und die EU als weltweit größter Exporteur und zweitgrößter Importeur von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen eine wichtige Rolle auf den globalen Agrarmärkten spielt. Im Hinblick auf die allgemeine Festlegung politischer Leitlinien für die Handelsbeziehungen zu Drittländern durch den Rat in seiner Formation „Auswärtige Angelegenheiten“ spielt der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) daher eine wichtige ergänzende Rolle bei der Bereitstellung politischer Leitlinien für die Kommission in einer Reihe von Bereichen, z. B. bei der Ermittlung von Herausforderungen und Chancen auf den internationalen Agrarmärkten, die sich aus etwaigen multilateralen und bilateralen Handelsabkommen ergeben könnten, bei der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors entweder durch GAP-Anpassungen oder durch zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf Erzeugnisse mit Mehrwert und geografische Angaben, wenn der Agrarsektor der EU im Vorteil ist, bei der Vermittlung des europäischen Modells der landwirtschaftlichen Erzeugung bei gleichzeitiger Erfüllung der EU-Verpflichtungen gegenüber dem internationalen regelbasierten System und Partnerländern, indem z. B. sichergestellt wird, dass eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse den europäischen Normen entsprechen, und durch Bereitstellung von Beiträgen zu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Landwirte, die von protektionistischen Maßnahmen infolge von Handelsstreitigkeiten oder anderen außenpolitischen Entscheidungen betroffen sind.